

# **BGer 1P.775/2005 vom 15. Februar 2006**

Bundesgericht, 2006-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.775\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.775_2005)

FR: TF 1P.775/2005 du 15 février 2006

IT: TF 1P.775/2005 del 15 febbraio 2006

## **Regeste**

Entsiegelung/Durchsuchung; Verletzung des rechtlichen Gehörs | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob die Beschwerde unter dem Gesichtswinkel von Art. 87 Abs. 2 OG zulässig ist. Mit dem angefochtenen Entscheid wird die Staatsanwaltschaft ermächtigt, die versiegelten Informationsträger von X. \_\_\_\_\_ in dessen Anwesenheit bzw. seines Rechtsvertreters zu öffnen und diese, soweit sie als verfahrensrelevant erachtet werden, förmlich zu beschlagnahmen. Gegen die Beschlagnahme soll erneut das Beschwerderecht offen stehen. In Bezug auf Y. \_\_\_\_\_ soll die Triage vor der Beschwerdekammer des Obergerichts vorgenommen werden, welche über Differenzen zu entscheiden habe. Mit diesem Verfahren sollen die bereits beschlagnahmten Akten und Informationsträger einer weiteren Triage unterworfen und allenfalls erneut förmlich beschlagnahmt werden. Für den Fall, dass X. \_\_\_\_\_ Geheimhaltungsinteressen geltend macht, kann nach § 55 Abs. 1 und § 58 Abs. 3 der Strafprozessordnung des Kantons Solothurn (StPO) Einspruch erhoben werden, mit der Folge, dass die Informationsträger versiegelt und verwahrt werden und beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann. Diesfalls darf die Durchsuchung erst erfolgen, wenn die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen ist oder das Obergericht die Beschwerde abgewiesen hat. Hinsichtlich Y. \_\_\_\_\_ findet das Verfahren vor dem Obergericht seinen Fortgang. Dieses wird über die Öffnung der Informationsträger und die Rückgabe entscheiden. Aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheides und aus der genannten Regelung der Strafprozessordnung ergibt sich für X. \_\_\_\_\_ und gleichermassen für Y. \_\_\_\_\_, dass über eine Öffnung der Informationsträger und deren Durchsuchung zurzeit noch nicht entschieden worden ist. In Bezug auf beide Beschwerdeführer bedarf es hierfür weiterer Schritte und Entscheidungen. Daraus folgt, dass die Öffnung und Durchsicht der Informationsträger nicht unmittelbar bevorsteht und insoweit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil gemäss Art. 87 Abs. 2 OG, wie er von Entsiegelungsentscheiden ausgehen kann (vgl. Urteil 1P.501/2002 vom 17. Dezember 2002, BGE 126 II 495), nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich ist. Einen solchen Nachteil begründet im Falle von X. \_\_\_\_\_ auch der Umstand einer (weiteren) Triage durch die Staatsanwaltschaft nicht, da er hinsichtlich von Geheimhaltungsinteressen jederzeit die Möglichkeit des Einspruchs hat und die Informationsträger versiegeln lassen kann. Gleichermassen erfährt Y. \_\_\_\_\_ durch den Fortgang des Verfahrens vor dem Obergericht zurzeit keinen Nachteil.

### **E. 2**

Demnach kann gestützt auf Art. 87 Abs. 2 OG auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 156 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.